

# Verkaufsbedingungen

## 1.0 Vertragsinhalt und Vertragsschluß

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Verkaufsbedingungen.
- 1.2 Einkaufsbedingungen oder abweichende Gegenbestätigungen des Käufers oder Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mit der Erteilung des Auftrages, spätestens mit der widerspruchslosen Entgegennahme unserer Ware erkennt der Käufer oder Besteller unsere Verkaufsbedingungen an.
- 1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und etwaige von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

## 2.0 Lieferung

- 2.1 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist stets vorbehalten.
- 2.2 Wir bemühen uns um Einhaltung der von uns genannten Lieferfristen, dennoch sind diese Lieferfristen unverbindlich. Fixgeschäfte müssen ausdrücklich als solche bezeichnet sein.
- 2.3 Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung und Einigung über alle Bedingungen des Geschäftes; sie bezieht sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager.
- 2.4 Die Lieferfristen verlängern sich von selbst, soweit der Käufer mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät. Bei höherer Gewalt oder unvorhergesehenen Ereignissen, die außerhalb unseres Wissens liegen, verlängern sich alle vereinbarten Fristen; dieses gilt in gleicher Weise, wenn diese Ereignisse bei unserem Vorlieferanten vorliegen.
- 2.5 Falls wir selbst in Verzug geraten, muß der Käufer oder Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Abschluß insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet worden ist.
- 2.6 Über- oder Unterlieferungen bis zu 10% gelten als im Rahmen der bestellten Menge.
- 2.7 Teillieferungen sind zulässig.

## 3.0 Preis und Zahlung

- 3.1 Alle Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Lager ohne Mehrwertsteuer und ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung. Als Kaufpreis gelten für alle Waren unsere am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise, sofern keine Festpreise ausdrücklich vereinbart wurden. Bei Abnehmern, die Nichtkaufleute sind, bleiben die vereinbarten Preise längstens 4 Monate nach Vertragsabschluß gültig.
- 3.2 Zahlungen werden netto fällig innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum und zwar unter Ausschluß jeglicher Aufrechnung oder Zurückbehaltung, sofern Gegenforderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in jeweiliger Höhe der Kosten kurzfristiger Bankkredite belastet.
- 3.3 Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber.
- 3.4 Andere Zahlungs- und Finanzierungsarten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

## 4.0 Versand und Gefahrübergang

- 4.1 Liegt keine Weisung des Käufers oder Bestellers vor, bestimmen wir den Spediteur oder Frachtführer. Kosten des Versandes übernimmt der Käufer oder Besteller, etwaige Frachtzahlungen gelten als Vorlagen zu Lasten des Käufers oder Bestellers. Versicherungen gegen Schaden oder Verluste werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers oder Bestellers abgeschlossen.
- 4.2 Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen ab Werk oder Lager geht die Gefahr einschließlich einer Beschlagnahme, auch bei fob- und cif-Geschäften auf den Käufer oder Besteller über.

## 4.0 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Kaufpreis- bzw. Werklieferungsansprüche insbesondere auch der jeweiligen Saldo-Forderung dieser Art, die uns aus laufender Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen.
- 5.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer oder Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Hilfsweise überträgt der Käufer oder Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache und Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten ebenfalls als Vorbehaltsware.

- 5.3 Solange der Käufer oder Besteller nicht im Zahlungsverzug ist, darf er die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und zu seinen üblichen Geschäftsbedingungen weiter veräußern, vorausgesetzt, daß er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und sicherstellt, daß die Kaufpreisforderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Andere Verfügungen über die Vorbehaltsware sind unzulässig.
- 5.4 Die Forderungen des Käufers oder Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns sicherheitshalber abgetreten. Übersteigt der Wert der uns vorstehend gegebenen Sicherheiten unsere Kaufpreis- oder Werklieferungsforderungen um mehr als 20 %, dann sind wir auf Verlangen des Käufers oder Bestellers zur Freigabe der Übersicherung verpflichtet. Der Käufer oder Besteller ist berechtigt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns unter gleichzeitiger Vorlage von Auskünften und Unterlagen zu unterrichten.
- 5.5 Im Falle einer Pfändung oder eines anderen Zugriffs auf die Vorbehaltsware durch Dritte hat der Käufer oder Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf unsere Rechte hinzuweisen.
- 5.6 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts durch Rücknahme gilt im Zweifel nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 5.7 Stellt der Käufer oder Besteller seine Zahlungen ein oder sind unsere Ansprüche aus anderen Gründen gefährdet haben wir Anspruch auf vollständige Auskunft über Zustand und Verbleib der Vorbehaltsware.

## 6.0 Abnahmeprüfungen

- 6.1 Abnahmeprüfungen werden nur auf Wunsch, Gefahr und Kosten des Käufers oder Bestellers durchgeführt. Inhalt und Umfang von Abnahmeprüfungen werden vom Käufer oder Besteller in dessen alleiniger Verantwortung bestimmt.
- 6.2 Ergibt die Abnahmeprüfung keine Abweichung der Ware von den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, dann gilt die Ware ohne Rücksicht auf etwaigen Handelsbrauch oder auf entgegenstehende Bestimmungen in DIN - Vorschriften und sonstigen technischen Regelwerken als im Rechtssinne abgenommen. Mängelrügen können dann nicht mehr erhoben werden.

## 7.0 Mängelhaftung

- 7.1 Transportschäden sind sofort dem Frachtführer und uns schriftlich anzuzeigen.
- 7.2 Mängelrügen hat der Käufer oder Besteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu erheben. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Ware, zu rügen. Bei voraufgegangenen Abnahmeprüfungen gilt vorstehende Ziff. 6.0.
- 7.3 Werden Mängel entdeckt, ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.
- 7.4 Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware, stattdessen können wir nach unserer Wahl auch den Minderwert ersetzen oder nachbessern.
- 7.5 Gibt der Käufer oder Besteller keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
- 7.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware, insbesondere auch bei Beanstandungen von Maßen, Gewichten und Güten.

## 8.0 Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in diesen Verkaufsbedingungen getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

## 9.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Krefeld. Das gilt auch für Klagen zur Rückgewähr der Ware, Scheck- und Wechselverfahren sowie Mahnverfahren.

## 10.0 Teilunwirksamkeit

Diese Verkaufsbedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im übrigen im vollen Umfange wirksam.